

# Anonymisierter Text

Übersetzung

C-473/20 – 1

**Rechtssache C-473/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

30. September 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

17. September 2020

**Klägerin:**

INVEST FUND MANAGEMENT

**Beklagte:**

Komisiya za finansov nadzor

---

## BESCHLUSS

... [nicht übersetzt] 17. September 2020

**SOFIYSKI RAYONEN SAD, STRAFABTEILUNG, 106. Kammer, ...** [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] hat in Anbetracht folgender Erwägungen beschlossen:

Das Verfahren vor dem Sofiyski rayonen sad (erstinstanzliches Gericht Sofia, im Folgenden SRS) wurde durch die Klage der [Wertpapier-]Verwaltungsgesellschaft „Invest Fund Management“ AD, einer im Handelsregister und Register der gemeinnützigen juristischen Personen der Republik Bulgarien eingetragenen Gesellschaft, die von DA, geschäftsführender Direktor, und KU, Vorstandsmitglied, gemeinschaftlich vertreten wird, gegen einen von MG, stellvertretender Leiter der Komisiya za finansov nadzor (Kommission für Finanzaufsicht), [am] 15. April 2020 erlassenen Bußgeldbescheid, mit dem gemäß

Art. 273 Abs. 5 Nr. 10 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 10 des Zakon za deynostta na kolektivnite investitsionni shemi i na drugi predpriyatiya za kolektivno inverstirane (Gesetz über die Tätigkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen und von anderen Unternehmen für gemeinsame Anlagen, im Folgenden: ZDKISDPKI) der juristischen Person eine „finanzielle Sanktion“ in Höhe von 10 000,00 (zehntausend) Leva wegen Nichterfüllung der rechtlichen Pflicht aus Art. 56 Abs. 1 ZDKISDPKI auferlegt wurde, eingeleitet.

Während des Verfahrens hat der SRS von Amts wegen festgestellt, dass ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union auf der Grundlage des Art. 267 Abs. 2 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union zur Auslegung von Vorschriften des Unionsrechts, die den Gegenstand der Rechtssache betreffen, erforderlich ist [Beschreibung des Ausgangsverfahrens bei dem vorliegenden Gericht, in dem die Vorlage erfolgt].

### **I. Parteien und Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

1. Verwaltungsgesellschaft (im Folgenden: VG) „Invest Fund Management“ AD mit Sitz und Hauptniederlassung: Sofia ... [nicht übersetzt].
2. Anwaltskanzlei „Tokushev i sadruzhnitsi“, registriert [Or. 2] in der R[epublik] Bulgarien – Prozessbevollmächtigte der VG „Invest Fund Management“ AD, Anschrift: Sofia ... [nicht übersetzt].
3. Komisia za finansov nadzor, Anschrift: Sofia ... [nicht übersetzt].
4. Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist die Überprüfung einer möglichen Ordnungswidrigkeit seitens der VG „Invest Fund Management“ AD durch Nichterfüllung der Pflicht, bei jeder Änderung der im Prospekt des Organismus für gemeinsame Anlagen enthaltenen Angaben von wesentlicher Bedeutung den Prospekt in einer 14-tägigen Frist zu aktualisieren und innerhalb dieser Frist der Komisia za finansov nadzor (Kommission für Finanzaufsicht) (KFN) vorzulegen.
5. Das Ausgangsverfahren befindet sich in der ersten Instanz und die Entscheidung des Gerichts unterliegt der Kontrolle des übergeordneten Administrativen sad Sofia-Grad (Verwaltungsgericht der Sofia Stadt), somit ist sie nicht endgültig.

### **II. Darstellung des Sachverhalts**

6. Regulierung und Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaften in der Republik Bulgarien obliegen der Komisia za finansov nadzor (Kommission für Finanzaufsicht, KFN).
7. Die VG „Invest Fund Management“ AD ist im Handelsregister und Register der gemeinnützigen juristischen Personen (TRRYULNTS) der R[epublik] Bulgarien eingetragen und wird von DA, geschäftsführender Direktor, und KU,

Vorstandsmitglied, gemeinschaftlich vertreten. Sie verfügt über eine Lizenz für die Ausübung der Tätigkeit einer VG und ist im ... [nicht übersetzt] von der KFN geführten Register eingetragen.

8. Die VG „Invest Fund Management“ AD organisiert und verwaltet fünf separate Investmentfonds, nämlich „Invest Aktiv“, „Invest Klassik“, „Global Opportunities“, „Invest Konservativen Fond“ und „Invest Obligatsii“.
9. Bei einer Fernüberprüfung der Tätigkeit der VG „Invest Fund Management“ AD durch Vertreter der KFN wurde festgestellt, dass am 28. August 2019 eine Änderung der Besetzung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft im TRRYULNTS vermerkt wurde. Die Änderung bestand in der Aufnahme zweier neuer Mitglieder, nämlich SR und ND, die keine geschäftsführenden Mitglieder sind und denen keine Verwaltungsaufgaben übertragen wurden.
10. Die Vertreter der KFN stellten fest, dass vorliegend die VG „Invest Fund Management“ AD die Prospekte zu jedem der fünf einzelnen Investmentfonds in der gesetzlich vorgesehenen 14-tägigen Frist bis zum Ablauf des 11. September 2019 habe aktualisieren müssen. Dies sei jedoch erst am 17. Oktober 2019 erfolgt.  
[Or. 3]
11. Aufgrund der festgestellten Untätigkeit der VG „Invest Fund Management“ AD wurden fünf separate Bescheide zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten für jeden der verwalteten Investmentfonds erlassen, woraufhin der stellvertretende Leiter der KFN fünf separate Bußgeldbescheide erließ und mit jedem einzelnen dieser Bescheide eine „finanzielle Sanktion“ in Höhe von 10 000 (zehntausend) Leva verhängte.
12. Der im Ausgangsverfahren angefochtene Bußgeldbescheid ... [nicht übersetzt] [vom] 15. April 2020 betrifft die nicht rechtzeitige Aktualisierung des Prospekts des Investmentfonds „Invest Obligatsii“.

### III. Angeführte Vorschriften

13. Nationale Vorschriften

Zakon za deynostta na kolektivnite investitsionni shemi i na drugi predpriyatiya za kolektivno investirane (Gesetz über die Tätigkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Unternehmen für gemeinsame Anlagen, DV Nr. 77 vom 4. Oktober 2011, im Folgenden: ZDKISDPKI)

Art. 1 Dieses Gesetz regelt:

1. die Tätigkeit der Organismen für gemeinsame Anlagen und der Verwaltungsgesellschaften;
2. die Tätigkeit anderer Unternehmen für gemeinsame Anlagen;

3. (neu – DV Nr. 109 von 2013, in Kraft ab 20. Dezember 2013) die Tätigkeit von Personen, die alternative Investmentfonds verwalten;

4. (bisherige Nr. 3, geändert – DV Nr. 109 von 2013, in Kraft ab 20. Dezember 2013) die Anforderungen an die Personen, die die Personen im Sinne der Nrn. 1- 3 verwalten und die Kontrolle über diese ausüben, sowie an die Personen, die qualifiziert an den Verwaltungsgesellschaften beteiligt sind oder alternative Investmentfonds verwalten;

5. (bisherige Nr. 4 – DV Nr. 109 von 2013, in Kraft ab 20. Dezember 2013) die staatliche Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes.

Art. 3 Die Regulierung und die Aufsicht über die Personen im Sinne des Art. 1 obliegen der Komisija za finansov nadzor (Kommission für Finanzaufsicht), im Folgenden: „die Kommission“, und dem stellvertretenden Leiter der Kommission und Leiter der Abteilung „Nadzor na investicionnata deynost“ (Aufsicht über die Anlagetätigkeit), im Folgenden: „der stellvertretende Leiter“.

Art. 56 (1) (geändert – DV Nr. 15 von 2018, in Kraft ab 16. Februar 2018) Bei jeder Änderung der im Prospekt des Organismus für gemeinsame Anlagen enthaltenen Angaben von wesentlicher Bedeutung ist der Prospekt innerhalb einer 14-tägigen Frist ab dem Eintritt [Or. 4] der Änderung zu aktualisieren und der Kommission innerhalb dieser Frist vorzulegen.

Art. 273 (bisheriger Art. 204 – DV Nr. 109 von 2013, in Kraft ab 20. Dezember 2013) (1) (geändert – DV Nr. 109 von 2013, in Kraft ab 20. Dezember 2013) Wer einen Verstoß gegen folgende Vorschriften begeht oder einen solchen zulässt:

.....

Nr. 10. (Neu: DV Nr. 76 von 2016, in Kraft seit dem 30. September 2016, vormals Nr. 9, geändert und ergänzt -DV Nr. 102 von 2019) ... Art. 56 Abs. 1 ... wird mit einem Bußgeld in Höhe von 4 000 bis zu 5 000 000 Leva bestraft;

.....

(5) Bei Verstößen nach Abs. 1 durch juristische Personen oder Einzelunternehmen wird eine finanzielle Sanktion in folgender Höhe verhängt:

.....

Nr. 10. (neu – DV Nr. 76 von 2016, in Kraft ab 30. September 2016, bisherige Nr. 9, geändert – Nr. 102 von 2019) Bei Verstößen nach Abs. 1 Nr. 10 – von 10 000 bis zu 5 000 000 Leva, bei einem wiederholten Verstoß – von 20 000 bis zu 10 000 000 Leva.

## ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

§ 1 Im Sinne des Gesetzes:

4

...

Nr. 21 liegt ein „wiederholter Verstoß“ vor, wenn drei oder mehr Ordnungswidrigkeitsverstöße gegen das Gesetz oder die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften innerhalb eines Jahres begangen worden sind.

§ 2. (geändert – DV Nr. 21 von 2012) Das Gesetz implementiert die Anforderungen der:

1. Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302/32 vom 17. November 2009).

14. Unionsrecht:

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302/32 vom 17. November 2009). **[Or. 5]**

Art. 69 Abs. 2 Der Prospekt muss mindestens die Angaben enthalten, die in Schema A von Anhang I vorgesehen sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft enthalten sind, die dem Prospekt gemäß Artikel 71 Absatz 1 als Anhang beizufügen sind.

Art. 72 Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt werden auf dem neuesten Stand gehalten.

Art. 99a Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie Sanktionen vor, insbesondere wenn

.....

r) eine Investmentgesellschaft oder für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds eine Verwaltungsgesellschaft es wiederholt versäumen, den in den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 68 bis 82 auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger nachzukommen.

#### **IV. Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

15. Anwaltskanzlei „Tokushev i sadruzhnitsi“:

15.1. Der Prozessbevollmächtigte der VG „Invest Fund Management“ AD hat keine ausdrückliche Stellungnahme abgegeben und die eingeräumte Frist zur Einreichung zusätzlicher Fragen, die nach Überprüfung durch den SRS in die Vorlage hätten aufgenommen werden können, ungenutzt verstreichen lassen.

15.2. In der am 30. Juli 2020 durchgeführten öffentlichen Gerichtsverhandlung bezieht sich Rechtsanwalt SM auf den in der Klage vertretenen Standpunkt, dass die Personalveränderungen im Vorstand der VG keine „Angaben von wesentlicher Bedeutung“ darstellten, die eine rechtzeitige Aktualisierung der Prospekte der verwalteten Investmentfonds erforderlich machten. Darüber hinaus vertritt er die Auffassung, dass die KFN der VG unrechtmäßig die fünf einzelnen „finanziellen Sanktionen“ zu je 10 000 Leva auferlegt habe, da hier nur ein Verstoß vorliege.

16. Komisia za finansov nadzor (Kommission für Finanzaufsicht):

16.1. Die sanktionierende Behörde hat keine ausdrückliche Stellungnahme abgegeben und die eingeräumte Frist zur Einreichung zusätzlicher Fragen, die nach Überprüfung durch den SRS in die Vorlage hätten aufgenommen werden können, ungenutzt verstreichen lassen.

16.2. In der am 30. Juli 2020 durchgeführten öffentlichen Gerichtsverhandlung hat der Prozessbevollmächtigte der KFN, der Justiziar NZ, eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Danach stelle jede Änderung der personellen Besetzung des Vorstands der VG „Angaben von wesentlicher Bedeutung“ dar, da der angeführte Umstand zu den Mindestangaben [Or. 6] des Prospektinhalts gehöre, so dass ihre Aktualisierung erforderlich wird. In diesem Zusammenhang beruft er sich auf das Schreiben ... [nicht übersetzt] Nr. RG-08-00-12/21/03/2018 des stellvertretenden Leiters der KFN, mit dem die Regulierungsbehörde alle ihrer Aufsicht unterliegenden VG darüber unterrichtet, dass als Angaben von wesentlicher Bedeutung die Angaben zur Identifizierung der Organismen für gemeinsame Anlagen und die Personen, die diese verwalten, gelten. Er widerspricht den Ausführungen des Rechtsanwalts SM, dass die fünf einzelnen „finanziellen Sanktionen“ vorliegend unrechtmäßig verhängt worden seien, da Untätigkeit in Bezug auf jeden einzelnen der verwalteten fünf separaten Investmentfonds festgestellt worden sei.

#### **IV. Darstellung der Begründung der Vorlage**

17. Gegenstand der Überprüfung im Ausgangsverfahren ist eine mögliche Ordnungswidrigkeit seitens der VG „Invest Fund Management“ AD durch Nichterfüllung der Pflicht, bei jeder Änderung der im Prospekt des Organismus für gemeinsame Anlagen enthaltenen Angaben von wesentlicher Bedeutung den Prospekt innerhalb einer 14-tägigen Frist zu aktualisieren und innerhalb dieser Frist der KFN vorzulegen.

18. Die wichtigste Frage, die es zu klären gilt, ist die Bedeutung des Begriffs der in den Prospekten enthaltenen „Angaben von wesentlicher Bedeutung“, der in Art. 72 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 verwendet wird, da weder in dem angeführten sekundären Rechtsakt des Unionsrechts noch in den in der Republik Bulgarien geltenden Gesetze eine Legaldefinition zu finden ist.

19. Das bisher Ausgeführte erfordert eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Frage, welche Bedeutung der europäische Gesetzgeber dem in Art. 72 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 verwendeten Ausdruck „Angaben von wesentlicher Bedeutung“ verleihen wollte.
20. Die Aufsichtsbehörde vertritt die Ansicht, dass jede Änderung der erforderlichen Mindestinformation in den Prospekten deren rechtzeitige Aktualisierung voraussetze. Daher sei durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu klären, ob die Vorschrift des Art. 69 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 dahin auszulegen sei, dass jede Änderung der erforderlichen Mindestinformation in den Prospekten, die in Schema A von Anhang I vorgesehen sei, in jedem Fall vom Begriff der „Angaben von wesentlicher Bedeutung“ im Sinne des Art. 72 der Richtlinie umfasst werde, so dass diese rechtzeitig zu aktualisieren seien.
21. Der Prozessbevollmächtigte der VG „Invest Fund Management“ AD vertritt die Ansicht, dass in dem in Rede stehenden Fall keine Aktualisierung der Prospekte erforderlich sei, da die neugewählten Mitglieder des Vorstands keine geschäftsführende Mitglieder seien und keine Funktion in der Verwaltung hätten. Diese Tatsache erfordere für den Fall, dass die zweite Frage verneint werde, eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, [Or. 7] ob die Information betreffend die Änderung der personellen Besetzung des Vorstands einer bestimmten Verwaltungsgesellschaft, die keine geschäftsführenden Mitglieder seien und denen keine Verwaltungsaufgaben übertragen worden seien, vom Begriff der „Angaben von wesentlicher Bedeutung“, wie dieser in Art. 72 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 verwendet werde, umfasst werde.
22. Die in der Republik Bulgarien geltenden Rechtsvorschriften sehen vor, dass bei jeder Nichterfüllung der Pflicht zur Aktualisierung der Angaben von wesentlicher Bedeutung eine separate Sanktion gegen die VG zu verhängen ist. Dagegen ist in Art. 99a Buchst. r der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 festgelegt, dass die Mitgliedstaaten in ihren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie Sanktionen vorsehen, insbesondere wenn es eine Verwaltungsgesellschaft — für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds — wiederholt versäumt, den in den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 68 bis 82 auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger nachzukommen. Aus diesen Gründen ist durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu klären, ob die angeführte Vorschrift dahin auszulegen ist, dass die VG nur bei einer wiederholten Nichterfüllung der Pflicht zur Aktualisierung der Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt, wofür eine einzige Sanktion zu verhängen wäre, zur Verantwortung gezogen werden darf.

Aus diesen Gründen hat der **Sofiyski rayonen sad** ... [nicht übersetzt]

**BESCHLOSSEN:**

**ER LEGT DEM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION FOLGENDE FRAGEN ZUR VORABENTSCHEIDUNG** gemäß Art. 267 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **VOR:**

1. Welche Bedeutung wollte der europäische Gesetzgeber dem Begriff „Angaben von wesentlicher Bedeutung“ im Prospekt, wie dieser in Art. 72 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (... [nicht übersetzt] ABl. L 302/32 vom 17. November 2009) verwendet wird, verleihen?
2. Ist die Vorschrift des Art. 69 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 dahin auszulegen, dass jede Änderung [**Or. 8**] der erforderlichen Mindestangaben in den Prospekten, die in Schema A von Anhang I vorgesehen sind, immer vom Begriff der „Angaben von wesentlicher Bedeutung“ gem. Art. 72 der Richtlinie umfasst wird, so dass diese rechtzeitig zu aktualisieren sind?
3. Ist im Falle der Verneinung der zweiten Frage davon auszugehen, dass die Information betreffend die Änderung der personellen Besetzung der Vorstandsmitglieder einer bestimmten Verwaltungsgesellschaft, die keine geschäftsführende Mitglieder sind und denen keine Verwaltungsaufgaben übertragen wurden, von dem Begriff der „Angaben von wesentlicher Bedeutung“, wie dieser in Art. 72 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 verwendet wird, umfasst wird?
4. Ist die Vorschrift des Art. 99a Buchst. r der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 dahin auszulegen, dass die Verhängung einer Sanktion gegen eine Verwaltungsgesellschaft - für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds - nur bei einer wiederholten Nichterfüllung der in den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 68 bis 82 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger zulässig ist?

**Der Beschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.**

[Formalitäten in Bezug auf die Übermittlung von Kopien der Verfahrensakten an den Gerichtshof und Abschriften des Beschlusses an die Parteien]